

# Allgemeine Bedingungen (AB)

## Haftpflichtversicherung

Ausgabe 08.2006

### Inhaltsverzeichnis

#### Umfang des Versicherungsschutzes

##### Worin besteht der Versicherungsschutz?

- Art. 1 Gegenstand der Versicherung  
 Art. 2 Versicherte Personen  
 Art. 3 Zuschlagspflichtige Deckungserweiterungen/Zusatzrisiken  
 Art. 4 Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge  
 Art. 5 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder  
 Art. 6 Zusätzliche Bestimmungen für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen  
 Art. 7 Einschränkungen des Versicherungsschutzes  
 Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich  
 Art. 9 Zeitlicher Geltungsbereich und Leistungen der Gesellschaft  
 Art. 10 Versicherungssumme und Selbstbehalt

##### Beginn, Dauer und Ende des Vertrags

- Art. 11 Beginn  
 Art. 12 Vertragsdauer  
 Art. 13 Kündigung im Schadenfall

#### Obliegenheiten während der Vertragsdauer

- Art. 14 Gefahrerhöhung und -verminderung  
 Art. 15 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes  
 Art. 16 Verletzung von Obliegenheiten

#### Prämie

- Art. 17 Fälligkeit, Ratenzahlung, Verzug, Rückerstattung  
 Art. 18 Prämienberechnungsgrundlagen  
 Art. 19 Prämienabrechnung  
 Art. 20 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

#### Schadenfall

- Art. 21 Anzeigepflicht  
 Art. 22 Schadenbehandlung  
 Art. 23 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten  
 Art. 24 Regress

#### Schlussbestimmungen

- Art. 25 Handänderung  
 Art. 26 Datenschutz  
 Art. 27 Mitteilungen  
 Art. 28 Gerichtsstand und anwendbares Recht

### Umfang des Versicherungsschutzes

#### Worin besteht der Versicherungsschutz?

Soweit auf Grund der übrigen Vertragsbestimmungen Deckung besteht, umfasst der Versicherungsschutz:

- das **Anlagenrisiko**, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- das **Betriebsrisiko**, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten;
- das **Produktorisiko**, d.h. Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von in Verkehr gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen.

#### Art. 1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb (inkl. aller Filialen und Betriebsstätten in der ganzen Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein) wegen
- **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen;
  - **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Drittpersonen gehören. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren wird bezüglich Festlegung der Entschädigung den Sachschäden gleichgestellt;
  - **Vermögensschäden**, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.
- b) Ohne besondere Vereinbarung umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht
1. für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (nicht jedoch auf Stockwerkeigentum), die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen. Nicht als

dem Betrieb dienend gelten Grundstücke und Gebäude zur ausschliesslichen Vermögensanlage;

2. als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen
  - für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen, oder wenn Letztere seit mehr als 6 Monaten bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind,
  - für die ein besonderer Versicherungsnachweis für behördlich oder gesetzlich bewilligten Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen oder öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde, gemäss Art. 4 der AB;
3. aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb (unter Ausschluss von Fahrten von der und zur Arbeit) handelt, gemäss Art. 5 der AB;
4. für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6 der AB;
5. aus der geschäftlichen Teilnahme an Messen und Ausstellungen;
6. aus betrieblichen Nebenrisiken wie:
  - Anlage- und Betriebsnebenrisiken (z.B. Reklameeinrichtungen jeder Art, Werksfeuerwehren, Betriebsarzt, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe für die betrieblichen Tätigkeiten);
  - Betriebsveranstaltungen aller Art (z.B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Schulungskurse, Tag der offenen Tür);
  - Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z.B. Werkskantinen, Erholungsheime, Kinderhorte), auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benutzt werden;
  - Tätigkeiten von Firmensportclubs und kulturellen Vereinen sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten.

c) Mitversicherte Deckungserweiterungen/Zusatzrisiken

1. Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. 1a sowie von Art. 7k der AB oder einer an deren Stelle tretenden Regelung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.

Nicht versichert sind:

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 15 der AB;
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6 d der AB.

2. Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Büro-, Laden- und Verkaufslokalen

In teilweiser Abänderung von Art. 7k der AB erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an Büros, Laden- und Verkaufslokalen (ohne Lagerräumlichkeiten und ohne Räumlichkeiten des Gastgewerbes), sofern sie dem versicherten Betrieb dienen.

In Ergänzung von Art. 7 der AB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus:

a) Schäden

- verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- verursacht durch Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;
- an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände);

b) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);

c) Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines Raumes nach willentlicher Veränderung desselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin.

Nicht Gegenstand dieser Deckungserweiterung sind Schäden an Mobilgüter, Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind.

3. Schäden an gemieteten oder geleasten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten

In teilweiser Abänderung von Art. 7k der AB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

In Ergänzung von Art. 7 der AB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden:

- an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, an Kabelnetzen;
- durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmungen, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- infolge Diebstahl;
- durch Wasser aus Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb dienen sowie aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder durch Wasser, welches aus Aqua-

rien ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;

- durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.

4. Verlust von anvertrauten Schlüsseln

In teilweiser Abänderung von Art. 1 und 7k der AB sind Ansprüche aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben, sowie die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehörigen Schlüsseln versichert.

EDV-gesteuerte Schliess-Systeme mit dazugehörigen Badges sind konventionellen Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu selbstgenutzten Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.

5. Rechtsschutz innerhalb des Selbstbehaltes

Auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird die Bearbeitung von Schadenfällen auch dann übernommen, wenn die versicherten Ansprüche CHF 500.- übersteigen, jedoch innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich jedoch, der Gesellschaft ihre Aufwendungen nach Abzug interner Kosten auf erstes Verlangen hin zurückzuerstatten.

6. Schäden aus der Verwendung von Lasergeräten

In teilweiser Abänderung von Art. 7n der AB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus Schäden, welche durch die Einwirkung von Lasern der Geräteklassen 1 bis 3R verursacht worden sind.

d) Im Übrigen richtet sich der Umfang des Versicherungsschutzes nach diesen AB, allfälligen Zusatzbedingungen (ZB) und Besonderen Bedingungen (BB) sowie den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

---

**Art. 2 Versicherte Personen**

---

Versichert ist die Haftpflicht:

a) des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;

b) der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;

c) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbstständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten usw.) aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;

d) des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den Bedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften), gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a - d genannten Personen umfasst.

---

**Art. 3 Zuschlagspflichtige Deckungserweiterungen/ Zusatzrisiken**

---

Nur wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung auch auf weitere, nicht in Art. 1c der AB erwähnte Deckungserweiterungen/Zusatzrisiken.

---

**Art. 4 Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 1b Ziffer 2 der AB**

---

a) Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

b) Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, welche behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für

diese Fahrzeugbenutzer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

- c) Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind - in Ergänzung von lit. b hiervor und in Aufhebung von Art. 7 der AB - von der Versicherung ausgeschlossen:
- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;
  - Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
  - Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen.
- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

---

#### **Art. 5 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder und diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen im Sinne von Art. 1b Ziffer 3 der AB**

---

- a) Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die vereinbarten Versicherungssummen der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen übersteigt (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen (Vignette) bzw. Kontrollschild verwendet werden.

Ist eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, besteht kein Versicherungsschutz.

- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden.
- c) Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind - in Ergänzung von lit. b hiervor und in Aufhebung von Art. 7 der AB - von der Versicherung ausgeschlossen:
- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten des Radfahrers, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
  - Ansprüche aus Verletzung oder Tötung von gesetzwidrig Mitfahrenden;
  - Ansprüche aus der Beschädigung oder Zerstörung des benützten Fahrrades oder mitgeführter Sachen.

Diese Ausschlüsse gelten auch für die den Fahrrädern gleichgestellten Motorfahrzeuge.

- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

---

#### **Art. 6 Zusätzliche Bestimmungen für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen**

---

- a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als "Umweltschaden" bezeichnet wird.

- b) Versichert sind Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten

aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinn auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;

- für den eigentlichen Umweltschaden (als Umweltschäden gelten Ökoschäden, d.h. Schäden an Sachen und Tieren, welche nicht unter den Individualgüterschutz fallen);
  - für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.
- c) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur
- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
  - Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.
- d) Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, übernimmt die Gesellschaft auch die von Gesetzes wegen zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
  - Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch nicht durch diesen Vertrag versicherte Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
  - Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserkategorien 1 bis 3R;
  - Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen;
  - die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 15 der AB;
  - Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).
- e) Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass
- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
  - die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
  - den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

---

#### **Art. 7 Einschränkungen des Versicherungsschutzes**

---

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Ansprüche aus Schäden
- des Versicherungsnehmers;
  - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschäden);
  - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- b) Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer auf Grund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb betroffen wird. Der Ausschluss ist auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- c) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;

- d) Ansprüche auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- e) die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehaltlich Art. 1b Ziffern 2 und 3 der AB) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde
- durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges;
  - durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird;
  - infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges;
  - beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug;
  - beim Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile;
  - beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.
- Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrs-Versicherungs-Verordnung (VVV);
- f) die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 6 der AB fallen;
- g) Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten;
- h) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien;
- i) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden;
- k) Ansprüche aus
- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
  - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten;
- l) - Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im Einzug 1 hierovr erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden;
  - ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder an Stelle von vertraglichen, nach den Einzügen 1 und 2 hierovr von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden;
- m) die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe.
- Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist;
- n) die Haftpflicht für
- Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
  - Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. Vorbehalten bleibt Art. 1c Ziffer 6 der AB;
- o) die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Schiffen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind;
- p) die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten auf Grund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstel-

lungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten;

- q) die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- r) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;
- s) die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgleisen;
- t) die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) bestimmten Seilbahnen jeder Art und von Skiliften;
- u) Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungs-massnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen;
- v) die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
  - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften,
- sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.
- Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten;
- w) Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

---

#### Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich

---

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der USA und von Kanada, eintreten. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungsmassnahmen sowie allfällig weitere versicherte Kosten.

---

#### Art. 9 Zeitlicher Geltungsbereich und Leistungen der Gesellschaft

---

- a) Zeitlicher Geltungsbereich
1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
  2. Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.  
Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
  3. Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss lit. b Ziffer 3 hiernach gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste der Schäden gemäss vorstehender Ziffer 2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
  4. Die Haftpflicht für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftpflicht aus Serienschäden, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.  
Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
  5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes) gilt vorstehende Ziffer 4 sinngemäss.

## b) Leistungen der Gesellschaft

1. Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.
2. Die Versicherungssumme gilt als **Einmalgarantie pro Versicherungsjahr**, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet. Innerhalb der vorerwähnten Versicherungssumme stehen allfällige Sublimiten ohne anderslautende Regelung pro Versicherungsjahr höchstens dreimal zur Verfügung.
3. Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf den gleichen Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

4. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss lit. a Ziffern 2 und 3 hiervor Gültigkeit hatten.

---

### Art. 10 Versicherungssumme und Selbstbehalt

---

#### a) Versicherungssumme

Es gelten die in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen festgelegten Versicherungssummen sowie allfälligen Sublimiten.

#### b) Selbstbehalt

Ein in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

---

## Beginn, Dauer und Ende des Vertrags

---

---

### Art. 11 Beginn

---

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police bzw. in einer allfälligen Deckungszusage festgelegten Zeitpunkt.

---

### Art. 12 Vertragsdauer

---

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

---

### Art. 13 Kündigung im Schadenfall

---

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

---

## Obliegenheiten während der Vertragsdauer

---

---

### Art. 14 Gefahrerhöhung und -verminderung

---

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Gesellschaft sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Gesellschaft für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet.

Bei Gefahrsverminderung reduziert die Gesellschaft von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die in Art. 19 der AB erwähnten veränderlichen Gefahrstatsachen.

---

### Art. 15 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

---

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Gesellschaft verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

---

### Art. 16 Verletzung von Obliegenheiten

---

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten (z.B. Art. 6e oder 15 der AB), so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

---

## Prämie

---

---

### Art. 17 Fälligkeit, Ratenzahlung, Verzug, Rückerstattung

---

- a) Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Eidgenössische Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

- b) Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von lit. c hiernach bloss als gestundet.

- c) Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung gemäss Art. 19 der AB bleiben vorbehalten.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,

- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt,
- wenn die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

- d) Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten (inkl. Eidgenössische Stempelabgabe) verursacht werden oder eintreten.
- e) Zusätzlich zur Prämie hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Eidgenössische Stempelabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vom Bund festgelegt. Für die Berechnung der Stempelabgabe wird von dem zum Zeitpunkt der Prämienrechnung gültigen Abgabesatz ausgegangen.

---

#### Art. 18 Prämienberechnungsgrundlagen

---

Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in Antrag oder Police festgelegt. Bilden Löhne oder Umsatz die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter:

- a) Löhne:  
die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist. Die an nicht AHV-pflichtige Personen ausbezahlten Löhne sind ebenfalls nach den AHV-Normen zu berücksichtigen.  
Die Beträge, die auf Grund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.  
Bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften werden, mit Ausnahme eines einzigen, alle mitarbeitenden Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler mit den in der Police festgelegten Prämien berücksichtigt;
- b) Umsatz:  
der für die gewerbmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös einschliesslich allfälliger Mehrwertsteuer pro Versicherungsperiode.

---

#### Art. 19 Prämienabrechnung

---

Beruhet die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z.B. bezahlten Löhnen, Umsatz usw., so hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrags wird die Prämienabrechnung vorgenommen.

---

### Schadenfall

---



---

#### Art. 21 Anzeigepflicht

---

Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn im Zusammenhang mit einem Ereignis, das unter die Versicherung fallen könnte,

- a) ein Schaden eingetreten ist oder droht,  
b) gegen ihn oder einen Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden oder  
c) ein Strafverfahren gegen ihn oder einen Versicherten eingeleitet wird.  
Todesfälle sind der Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.

---

#### Art. 22 Schadenbehandlung

---

Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen, vorbehalten Art. 1c Ziffer 5 der AB.

Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einreden zurückzuerstatten.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, wie Korrespondenzen, amtliche Verfügungen usw., sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt. Er darf jedoch nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen so-

men. Zu diesem Zweck stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen.

Die in der Police aufgeführte Jahresprämie gilt jedoch als definitive Prämie, sofern die Gesellschaft keine Prämienabrechnung verlangt.

Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem die Gesellschaft den Betrag dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt die Gesellschaft innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages dem Versicherungsnehmer zugehen.

Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung an die Gesellschaft zurück, oder bezahlt er die sich ergebende Nachprämie nicht fristgemäss, so ist die Gesellschaft berechtigt, im Sinne von Art. 17d der AB vorzugehen.

Wird die Erklärung zur Prämienberechnung nicht fristgerecht eingereicht, so erfolgt die Prämienabrechnung aufgrund einer Einschätzung der veränderlichen Tatsachen (z.B. Löhne, Umsatz usw.) durch die Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienabrechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung gemäss Absatz 2 hiervor spätestens hätte erstattet werden sollen, bis zur Bezahlung der Nachprämie (zuzüglich Zinsen und Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt.

Die definitive Prämie des Vorjahres kann als neue Vorausprämie für das folgende Versicherungsjahr verwendet werden.

---

#### Art. 20 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

---

Die Gesellschaft kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

wie weder eine Haftung noch Forderungen anerkennen. Zudem hat der Versicherte die Gesellschaft auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.

Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt die Gesellschaft dessen Führung; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. 9b der AB zu ihren Lasten. Der Versicherte hat der Gesellschaft die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

---

#### Art. 23 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

---

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Kommt ein Versicherter den in Art. 22 hiervor aufgeführten Verpflichtungen und Verhaltensregeln im Schadenfall nicht nach oder verstösst er anderweitig gegen die Vertragstreue, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht der Gesellschaft.

---

#### Art. 24 Regress

---

Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

---

## Schlussbestimmungen

---

---

### Art. 25 Handänderung

---

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.

Endet der Vertrag infolge Tod des Eigentümers, läuft der Versicherungsschutz noch während 90 Tagen zu Gunsten der Erben weiter.

---

### Art. 26 Datenschutz

---

Die Gesellschaft ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

---

### Art. 27 Mitteilungen

---

Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der Geschäftsstelle zuzustellen, welche in der Police aufgeführt ist oder dem Versicherungsnehmer sonst als zuständig bekannt gegeben worden ist oder dem Hauptsitz der Gesellschaft.

Die Mitteilungen der Gesellschaft an den Versicherten erfolgen rechtsgültig an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse.

---

### Art. 28 Gerichtsstand und anwendbares Recht

---

a) Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

b) Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

